



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

Sitzung des Stadtrates am 28.09.2022

**Antrag der Fraktion Freie Demokraten (FDP) zur Ermöglichung von
Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden
Vorlagen-Nummer: VII/2022/04529**

TOP:

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

zu 1.

Durch die Stadt Halle (Saale) wird derzeit ein Solar- und Gründachkataster erarbeitet, welches u.a. die gewünschten Informationen zum Denkmalstatus und zu den daraus resultierenden denkmalrechtlichen Anforderungen beinhalten soll. Es wird geprüft, inwieweit darüberhinausgehende Informationsangebote zusätzlich bereitgestellt werden können. Grundsätzlich ist festzustellen, dass von ca. 50.000 Gebäuden im halleschen Stadtgebiet lediglich ca. 7.000 denkmalrechtlichen Anforderungen unterliegen. Dementsprechend können ca. 86 % des Gebäudebestandes mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden, ohne dass dafür eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich wäre.

zu 2.

Durch die Stadtverwaltung wird geprüft, welche kommunalen Satzungen ggf. entsprechende Regelungen beinhalten.

zu 3.

Das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt schließt in der derzeit gültigen Fassung die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern denkmalgeschützter Gebäude nicht generell aus.

So konnten durch die Untere Denkmalschutzbehörde im Zeitraum 2020-2022 ca. 80 % der Anträge auf Installation von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen unter Berücksichtigung der laut Gesetz nachzuweisenden Eingriffsminimierung denkmalrechtlich genehmigt werden. Auch daran wird deutlich, dass sich das Denkmalschutzgesetz in seiner bisherigen Form bewährt hat. Die darin enthaltenen Regelungen sorgen für einen nachvollziehbaren Interessenausgleich zwischen dem öffentlichen Belang des Denkmalschutzes und ggf. überwiegenden öffentlichen Belangen anderer Art sowie privaten Interessen von Denkmaleigentümern.

Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 36 Abs. 4 der Landesverfassung der Denkmalschutz im Land Sachsen-Anhalt Verfassungsrang genießt. Die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege sind dementsprechend gleichrangig zu den in Art. 20a Grundgesetz enthaltenen Belangen des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen zu gewichten, was die Festschreibung einer prinzipiellen Vorrangregelung für Belange des Klimaschutzes gegenüber solchen des Denkmalschutzes rechtssystematisch ausschließt.

René Rebenstorf
Beigeordneter